



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden
- gem. Verteiler -

nachrichtlich:

Spitzenorganisationen
- gem. Verteiler -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4613, 4619

FAX +49 (0)30 18 681-4609

BEARBEITET VON ARn J. Triltsch

RDn J. Burth

E-MAIL D1@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 4. November 2013

AZ D 1 – 30101/5#6

BETREFF **Rundschreiben zur begrenzten Dienstfähigkeit nach § 45 BBG**

BEZUG Rundschreiben zur begrenzten Dienstfähigkeit nach § 45 BBG vom 2. März 2009, Az.: D 1 – 210 142/37

Aufgrund der Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung – BDZV vom 6. Dezember 2012, die rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten war und die bisherige BDZV vom 25. August 2008 abgelöst hat, wird das bisherige Rundschreiben zur begrenzten Dienstfähigkeit vom 2. März 2009 (D 1 – 210 142/37) angepasst und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Nach § 46 Deutsches Richtergesetz (DRiG) gelten die Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit auch für Richterinnen und Richter des Bundes.

1. **Definition Begrenzte Dienstfähigkeit nach § 45 BBG**

Eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 Bundesbeamten-gesetz (BBG) liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. In diesen Fällen ist von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzusehen und die Beamtinnen und Beamten nach dem Grundsatz „Wei-



terverwendung vor Frühpensionierung“ unter Berücksichtigung des eingeschränkten Leistungsvermögens im aktiven Dienst zu halten. Dabei ist der verbleibende Anteil der noch möglichen Dienstleistung im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung festzustellen. Dieser verbliebene Beschäftigungsumfang ist notwendiger Bestandteil der Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit.

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist damit Ausdruck des hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums, dass die Beamtin oder der Beamte seine volle Arbeitskraft, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen hat.¹

Bestehen Zweifel an der uneingeschränkten Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten, ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen mit dem Ziel, das Bestehen und den Umfang einer begrenzten Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit festzustellen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde (Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und höhere Dienstvorgesetzte) ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen (§ 45 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 44 Absatz 6 BBG).

Der Dienstherr soll bei dem amtsärztlichen Gutachten neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine ärztliche Stellungnahme dazu anfordern, ob die Beamtin oder der Beamte anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden kann. Der Dienstherr verschafft sich auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens eine Überzeugung von der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit. Er bewertet das amtsärztliche Gutachten und trifft die Entscheidung, ob eine Versetzung in den Ruhestand oder eine Verkürzung der Arbeitszeit im Hinblick auf die begrenzte Dienstfähigkeit erfolgt. Der Dienstherr hat, da § 45 Absatz 1 Satz 1 BBG als eine Ist-Vorschrift ausgestaltet ist, kein Ermessen.

Die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung sind im Rundschreiben zum Verfahren bei Dienstunfähigkeit vom 5. November 2012, D 1 – 210 142/42#0 dargestellt. Dem beurteilenden Arzt sind zu diesem Zweck Hin-

¹ VG Magdeburg 5.3.2013 - 5 A 16/12.



weise über die ausgeübte Tätigkeit und Möglichkeiten einer anderen Verwendung (einschließlich deren Anforderungen) zu geben.

Hinsichtlich der Mitteilung des ärztlichen Gutachtens gilt § 48 Absatz 2 und 3 BBG.

2. Prüfung der Verwendungsmöglichkeiten

Als Erstes ist stets die volle anderweitige Verwendung nach § 45 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 44 Absatz 2 oder 3 BBG zu prüfen. Diese geht der begrenzten Dienstfähigkeit vor. Dabei kann eine Verwendung mit einer geringerwertigen Tätigkeit, auch einer anderen Laufbahngruppe, verbunden sein (§ 44 Absatz 3 BBG).

Die Beamtin oder der Beamte verbleibt bei der begrenzten Dienstfähigkeit im statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in der bisherigen Tätigkeit statusgemäß weiter verwendet. Im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit ist die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit, die nicht dem Amt entspricht, im Hinblick auf das Recht auf eine dem Amt entsprechende bisherige Tätigkeit nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten möglich (§ 45 Absatz 2 Satz 2 BBG).

3. Verfahren zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend (§ 45 Absatz 3 Satz 2 BBG).

Soweit aus ärztlicher Sicht eine begrenzte Dienstfähigkeit gegeben und keine anderweitige Verwendung mit der bisherigen Arbeitszeit möglich ist, gilt Folgendes:

- 3.1 Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstfähigkeit. Es wird ein Teilzeitstatus besonderer Art begründet und eine Vollzeitbeschäftigung ausgeschlossen². Zuständig für die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Stelle, die nach § 12

² BVerwG 30.8.2012 - 2 C 82.10.



Absatz 1 BBG für die Ernennung zuständig wäre (§ 45 Absatz 3 Satz 1 BBG).

- 3.2 Vor der Entscheidung hat der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen, aus welchen Gründen beabsichtigt ist, die begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen.
- 3.3 Erhebt die Beamtin oder der Beamte innerhalb eines Monats keine Einwendungen, ist die begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen (§ 45 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 47 Absatz 2 BBG).
- 3.4 Erhebt die Beamtin oder der Beamte gegen die beabsichtigte Feststellung Einwendungen, entscheidet in einem förmlichen Verfahren nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBG die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde abschließend. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.
- 3.5 Mit dem Ende des Monats, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, wird die Beamtin oder der Beamte nach § 45 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 47 Absatz 4 Satz 1 BBG im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit verwendet. Auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden. Mit Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit wird die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Aus einer begrenzten Dienstfähigkeit von beispielsweise 70 % folgt eine Verwendung mit 70 % der regelmäßigen Arbeitszeit.
- 3.6 Da die begrenzte Dienstfähigkeit einen Unterfall der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand darstellt, ist der Mitwirkungstatbestand des § 78 Absatz 1 Nr. 5 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) anwendbar. Danach wirkt der Personalrat bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit. Voraussetzung für die Beteiligung des Personalrats ist ein entsprechender Antrag der oder des Betroffenen. Die oder der Betroffene ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen (§ 78 Absatz 2 Satz 2 BPersVG) und im Rahmen der Fürsorgepflicht auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen.



- 3.7 Neben dem Personalrat hat gemäß § 19 Absatz 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) auch die Gleichstellungsbeauftragte an der Entscheidung über die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mitzuwirken. Da die Versetzung eine personelle Angelegenheit i.S.d. § 19 Absatz 1 Satz 3 BGleiG darstellt, ist die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen. Ihre Mitwirkung ist obligatorisch und hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die oder der Betroffene eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten beantragt oder nicht.
- 3.8 Sind schwerbehinderte oder gleichgestellte Beamtinnen und Beamte betroffen, ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; der Dienstherr hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

4. Besoldung

Mit dem Ende des Monats, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge entsprechend § 47 Absatz 4 Satz 2 BBG gekürzt. Die Besoldung richtet sich nach § 72a Absatz 1 BBesG.

4.1 Höhe der Besoldung nach § 72a Absatz 1 BBesG

4.1.1 Allgemeines

Bei begrenzter Dienstfähigkeit werden gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG grundsätzlich Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1 BBesG gezahlt, also entsprechend dem Beschäftigungsumfang. Die Dienstbezüge werden demnach im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Gemäß § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG werden die Dienstbezüge jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gezahlt, das der Beamtin oder dem Beamten bzw. der Richterin oder dem Richter zustehen würde, wenn sie oder er zum Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Denn bei begrenzter Dienstfähigkeit soll das Einkommen nicht niedriger sein als bei Versetzung in den Ruhestand we-



gen Dienstunfähigkeit (vgl. aml. Begründung des Regierungsentwurfs, BT - Drs. 13/9527 vom 22. Dezember 1997, S. 34).

Zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe ist fiktiv das Ruhegehalt festzustellen, das der Beamte / die Beamtin erhalten würde, wenn statt der begrenzten Dienstfähigkeit die Dienstunfähigkeit festgestellt worden wäre. Bei der fiktiven Feststellung des Ruhegehalts sind als Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG 2/3 der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu berücksichtigen. Bei Anwendung des Übergangsrechts des § 85 BeamtVG ist weiterhin 1/3 der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts sind ferner die Versorgungsabschläge zu berücksichtigen. Das fiktive Ruhegehalt vermindert sich nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 69h Absatz 3 BeamtVG um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr (seit 2012 schrittweise Anhebung auf 65. Lebensjahr) vollendet wird, in den Ruhestand versetzt wird. Der Abschlag darf insgesamt 10,8 v. H. nicht überschreiten.

Vermögenswirksame Leistungen werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

4.1.2 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung

Sofern begrenzt dienstfähige Personen ihre Arbeitszeit freiwillig weiter reduzieren, ist wie folgt zu verfahren:

Wird bisher Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG gewährt, ist die für Teilzeitbeschäftigte geltende Regelung des § 6 Absatz 1 BBesG anzuwenden.

Wird bisher Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG gewährt, verlieren begrenzt Dienstfähige mit der freiwilligen weiteren Reduzierung des Beschäftigungsumfangs durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Teilzeit ihren Anspruch auf Zahlung von Besoldung in Höhe des fiktiven Ruhegehaltes.



Für sie findet § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG Anwendung, bei der Berechnung ihrer Teilzeitbezüge gilt für sie nunmehr ebenfalls § 6 Absatz 1 BBesG entsprechend.

Ziel der Regelung des § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG ist es, begrenzt dienstfähige Beamte oder Richter, die im Rahmen der ihnen verbliebenen Möglichkeiten weiter aktiv Dienst leisten, nicht schlechter zu stellen als vergleichbare Personen im Ruhestand. Sie sollen als Mindestbezug das erhalten, was sie bekommen würden, wenn sie in den Ruhestand versetzt würden. Das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit ist Ausdruck des hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums, dass der Beamte dem Dienstherrn seine gesamte Persönlichkeit und volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat (BVerfGE 21, 329 <345>; 71, 39 <60>; BVerwG, Urteil vom 2. März 2000 - BVerwG 2 C 1.99 - BVerwGE 110, 363 <367>). Dieser Grundsatz sowie die Besonderheit des Anspruchs auf Besoldung in Höhe des fiktiven Ruhegehalts als einer nicht an der konkreten Arbeitszeit orientierten Besoldung bedingen es, dass die Regelung des Absatz 1 Satz 2 nur in den Fällen greifen kann, in denen begrenzt Dienstfähige tatsächlich hundert Prozent ihrer noch möglichen Arbeitskraft erbringen. In den Fällen, in denen neben die begrenzte Dienstfähigkeit eine zusätzliche Teilzeitbeschäftigung tritt und begrenzt Dienstfähige ihre Arbeitszeit infolge dessen freiwillig noch weiter reduzieren, bleibt für Absatz 1 Satz 2 kein Raum. Dies regelt jetzt § 72a BBesG auch ausdrücklich (Ergänzung durch Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013, BGBl. I S. 1514, 1519).

Beispiele:

Eine Beamtin mit einer Dienstfähigkeit von 70 % (Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG) möchte ihre Arbeitszeit im Rahmen der Teilzeit auf 50 % der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung reduzieren. Damit erhält sie statt bisher 70 % der Vollzeitbesoldung nunmehr 50 %.

Ein Beamter mit einer Dienstfähigkeit von 60 % erhält bisher Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG. Auch er möchte seine Arbeitszeit im Rahmen der Teilzeit auf 50 % der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung re-



duzieren. Statt Besoldung in Höhe des fiktiven Ruhegehaltes erhält er damit jetzt 50 % der Vollzeitbesoldung.

4.1.3 Verfahren bei Beförderungen, Stufenaufstiegen und Besoldungsanpassungen

Besoldungsanpassungen werden unabhängig davon, ob Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BBesG gewährt wird, nachvollzogen. Erhalten begrenzt Dienstfähige Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG, werden Beförderungen und Stufenaufstiege ebenfalls ohne Besonderheiten nachvollzogen und die Besoldung entsprechend angepasst.

Wird Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG gewährt, wird anlässlich von Beförderungen und Stufenaufstiegen das fiktive Ruhegehalt nicht neu berechnet. In diesen Fällen sowie nach Besoldungsanpassungen ist jedoch zu prüfen, ob sich der Betreffende mit einer Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG besser stellen würde, ob also die anteilig zur Arbeitszeit gekürzten Bezüge nunmehr höher sind als die Besoldung in Höhe des fiktiven Ruhegehaltes. Übersteigt die erhöhte anteilige Besoldung das fiktive Ruhegehalt, wird zukünftig dieser Betrag gezahlt, andernfalls bleibt es bei dem bisherigen Zahlbetrag.

4.2 Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung - BDZV

Die Bundesregierung hat auf Grundlage des § 72a Absatz 2 BBesG mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags für den Bundesbereich rückwirkend neu geregelt. Die BDZV vom 1. Januar 2008 findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr.

4.2.1 Anwendungsbereich

Die Verordnung ist auf Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Richterinnen und Richter des Bundes anzuwenden.

Auch erneut in ein Beamtenverhältnis berufene Beamtinnen und Beamte fallen unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Arbeitszeit wird



bei diesem Personenkreis im Falle einer Rückkehr mit begrenzter Dienstfähigkeit nicht reduziert, sondern bei der Ernennung in gekürzter Höhe festgesetzt.

Die in § 1 der BDZV 2008 enthaltene Regelung, wonach ein Zuschlag erst dann gezahlt wird, wenn die bisherige Arbeitszeit infolge der begrenzten Dienstfähigkeit um mindestens 20 Prozent reduziert wurde, entfällt.

4.2.2 Höhe und Berechnung des Zuschlags (§ 2 Absatz 1 und 3)

Der Zuschlag wird als eine zusätzliche Leistung zu den Dienstbezügen nach § 72a Absatz 1 BBesG gewährt. Er ergänzt sowohl Dienstbezüge nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG als auch den nach § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe des fiktiven Ruhegehaltes gezahlten Mindestbezug. Der Zuschlag wird nicht auf diesen Mindestbezug angerechnet.

Der Zuschlag setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Einem Grundbetrag in Höhe von 150 Euro sowie einem Erhöhungsbetrag in Höhe von 10 % der Differenz aus den nach § 72a Absatz 1 BBesG zustehenden Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei Vollzeitbeschäftigung zu zahlen wären.

Anders als nach der bisherigen Regelung, kommt es zur Berechnung des prozentualen Anteils des Zuschlags bei der Bemessung der bisherigen Dienstbezüge nicht mehr auf die durchschnittliche Arbeitszeit der vorangegangenen zwei Jahre an.

Es werden nur die in § 2 Absatz 3 BDZV genannten Dienstbezüge berücksichtigt. Der Begriff der Dienstbezüge ist insoweit enger als nach § 1 Absatz 2 BBesG. Um den prozentual bemessenen Anteil des Zuschlags zu errechnen, ist zunächst der Wert der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BDZV, sodann der (höhere) Wert nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BDZV zu bestimmen und aus deren Differenz schließlich der Prozentbetrag zu bilden. Erhalten begrenzt Dienstfähige Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG, ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 BDZV der Betrag dieser Besoldung als Wert nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BDZV für die Berechnung einzusetzen.



Damit die Besoldung zuzüglich des Zuschlags bei begrenzt Dienstfähigen den Betrag einer vergleichbaren Vollzeitbesoldung nicht übersteigen kann, bestimmt § 2 Absatz 1 Satz 2, dass sich der Festbetrag des Zuschlags in Höhe von 150 € für jeden vollen Prozentpunkt, um den die festgestellte Dienstfähigkeit die 80-Prozent-Marke übersteigt, um 15 € verringert. Dies führt zu einem allmählichen Abschmelzen des Festbetrages, ohne dass die Betroffenen finanziell schlechter gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte mit einem geringeren Grad von Dienstfähigkeit.

Beispiele:

(1) Bei einer Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 (Erfahrungsstufe 8), die bislang Vollzeit beschäftigt war, wird eine Dienstfähigkeit von 75 % festgestellt. Es werden Dienstbezüge nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG gezahlt. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschlags. Der prozentuale Anteil des Zuschlags wird wie folgt ermittelt:

<i>entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzte Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BDZV)</i>	<i>2210,26 €</i>
<i>Dienstbezüge, die ohne Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit zu zahlen wären (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BDZV)</i>	<i>2947,01 €</i>
<i>Differenz</i>	<i>736,75 €</i>
<i>davon 10 %</i>	<i>73,68 €</i>
<i>Zuschlag einschließlich Festbetrag (150 €)</i>	<i>223,68 €</i>
<i>Zahlbetrag (brutto) insgesamt</i>	<i>2433,94 €</i>

(2) Bei einem 54-jährigen Beamten der Besoldungsgruppe A 8 (Erfahrungsstufe 8), der die vergangenen zwei Jahre mit 50 % der vollen Arbeitszeit in Teilzeit beschäftigt war, wird eine Dienstfähigkeit von 50 % festgestellt. Es werden Dienstbezüge nach § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG gezahlt. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschlags. Der prozentuale Anteil des Zuschlags wird wie folgt ermittelt:



<i>Dienstbezüge in Höhe des Ruhegehaltes (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. Satz 4 BDZV)</i>	1744,69 €
<i>Dienstbezüge, die ohne Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit zu zahlen wären (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BDZV)</i>	2947,01 €
<i>Differenz</i>	1202,32 €
<i>davon 10 %</i>	120,23 €
<i>Zuschlag einschließlich Festbetrag (150 €)</i>	270,23 €
<i>Zahlbetrag (brutto) insgesamt</i>	2014,92 €

4.2.3 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung (§ 2 Absatz 2)

Absatz 2 stellt zunächst klar, dass die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung das Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit unberührt lässt und dem Anspruch auf einen Zuschlag nach der vorliegenden Verordnung nicht entgegensteht.

Absatz 2 regelt zudem, dass sich beim Zusammentreffen von begrenzter Dienstfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung neben der Besoldung auch der zustehende Zuschlag entsprechend dem Verhältnis von Teilzeitbeschäftigung zu der auf Grund begrenzter Dienstfähigkeit festgesetzten Arbeitszeit reduziert. Dies erscheint geboten, denn begrenzt Dienstfähige, die im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit tätig sind, leisten 100 Prozent der ihnen noch möglichen Arbeitszeit. Sofern sie ihre Arbeitszeit freiwillig weiter reduzieren, senken sie ihren Arbeitsumfang vergleichbar einem sonstigen Teilzeitbeschäftigten.

Beispiel:

(1) Bei einer Beamtin der Besoldungsgruppe A 11 (Erfahrungsstufe 8), die bislang Vollzeit beschäftigt war, wird eine Dienstfähigkeit von 75 % festgestellt. Die Beamtin erhält Dienstbezüge nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG zuzüglich eines Zuschlags. Sie nimmt Teilzeit mit 50 % der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten in Anspruch. Entsprechend dieser Verminderung von 75 % Dienstfähigkeit auf 50 % tatsächliche Dienstleistung wird der Zuschlag anteilig gekürzt. Besoldung und Zuschlag werden wie folgt ermittelt:



<i>entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzte Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BDZV)</i>	2983,81 €
<i>Dienstbezüge, die ohne Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit zu zahlen wären (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BDZV)</i>	3978,41 €
<i>Differenz</i>	994,60 €
<i>davon 10 %</i>	99,46 €
<i>Zuschlag einschließlich Festbetrag (150 €) (bei 75 %)</i>	249,46 €
<i>Zuschlag gekürzt um 1/3 (50 % zu 75 % - Verhältnis 2/3)</i>	166,31 €
<i>Teilzeitbesoldung</i>	1989,21 €
<i>Zahlbetrag (brutto) insgesamt</i>	2155,52 €

4.2.4 Sonstige Hinweise zum Zuschlag

Bei Beförderungen, Stufenaufstiegen und Besoldungsanpassungen ist wie folgt zu verfahren:

- Die als Berechnungsgrundlage anzusetzenden Dienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zu zahlen wären, werden entsprechend angepasst.
- Hinsichtlich der Besoldung nach § 72a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 BBesG ist wie unter 4.1.3 ausgeführt, zu verfahren.
- Im Anschluss ist der Erhöhungsbetrag des Zuschlags neu zu berechnen.

Der Festbetrag ist statisch und nimmt nicht an Besoldungsanpassungen teil.

Der Zuschlag stellt keinen Zuschuss im Sinne von § 58 Absatz 7 i. V. m. § 47 Absatz 6 in der bis zum 19. September 2012 geltenden Fassung und § 47 Absatz 7 der Bundesbeihilfeverordnung dar.

Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig.

Sofern ein Anspruch auf einen Zuschlag bei Altersteilzeit besteht, ist die Gewährung des Zuschlags wegen begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen. Der Wechsel von begrenzter Dienstfähigkeit in die Altersteilzeit bleibt



davon unberührt. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 BBesG ist für die Höhe der bisherigen Nettobesoldung neben den Bezügen nach § 72a Absatz 1 BBesG auch der gewährte Zuschlag nach § 72a Absatz 2 BBesG zu berücksichtigen.

Die neue Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft getreten, ein Zuschlag ist jedoch auch in den Fällen zu zahlen, in denen vor dem 1. Januar 2010 ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Im Regelfall dürfte sich der rückwirkende Zahlungsanspruch aus der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Verordnung hergeleitet haben. Eine erneute weitgehende Rückwirkungsklausel ist daher nicht mehr vorgesehen.

5. Versorgungsrechtliche Aspekte der begrenzten Dienstfähigkeit

Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BeamtVG grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Wird z.B. eine Beamtin begrenzt dienstfähig und mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit verwendet, ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit zur Hälfte ruhegehaltfähig. Um eine Schlechterstellung der begrenzt Dienstfähigen gegenüber dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten zu vermeiden, ist die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit jedoch mindestens im Umfang der bei Dienstunfähigkeit nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ruhegehaltfähig (Umfang der Zurechnungszeit vorbehaltlich § 85 BeamtVG: 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeamtVG - bei Ablauf der Wartezeit des § 5 Absatz 3 BeamtVG - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres (seit 2012 schrittweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr) wegen Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener begrenzter Dienstfähigkeit um einen Versorgungsabschlag.



6. Nebentätigkeit

Die Regelungen zum zulässigen zeitlichen Umfang von Nebentätigkeiten stellen auf die allgemeine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab und setzen dabei eine zeitlich nicht eingeschränkte Fähigkeit zur Dienstleistung voraus. Um im dienstlichen Interesse eine übermäßige Beanspruchung der (eingeschränkten) Arbeitskraft zu vermeiden, ist bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten von der persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

Deshalb gilt bei der Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamten, die begrenzt dienstfähig sind, nach § 45 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 2 BBG die verkürzte Arbeitszeit als Maßstab. Eine Genehmigung von Nebentätigkeiten ist deshalb in der Regel wegen übermäßiger Beanspruchung der Arbeitskraft zu versagen, wenn diese ein Fünftel der reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

Beispiel:

Bei einer verbleibenden Dienstleistung über 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit (= 30,00 Stunden) wäre in der Regel eine Nebentätigkeit zu versagen, die 6,00 Stunden in der Woche überschreitet.

7. Haushaltsrechtliche Behandlung

Begrenzt Dienstfähige werden bei herabgesetzter Arbeitszeit nach § 45 Absatz 2 BBG in dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer dem Amt entsprechenden Planstelle geführt. Von § 6 BBesG abweichende Besoldungszahlungen nach § 72a BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt.

Frei werdende Planstellenanteile auf Grund der begrenzten Dienstfähigkeit können anderweitig besetzt werden. Teildienstfähige, denen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 44 Absatz 2 oder 3 BBG ein anderes Amt übertragen worden ist, sind auf einer diesem Amt entsprechenden Planstelle zu führen.



Die Bezüge sind aus den einschlägigen Titeln der Gruppe 422 zu leisten. Sollten die dort eingestellten Mittel nicht ausreichen, sind sie entsprechend den allgemeinen Regeln aus dem jeweiligen Kapitel zu erwirtschaften.

Im Auftrag
Dagmar Busch